

SO_GERICHTE SGSTA.2024.13 vom 5. November 2020

SO Obergericht, 2020-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2024.13

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2024.13 du 5 novembre 2020

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2024.13 del 5 novembre 2020

Erwägungen

E. 18

f.). 2.4 Die einer Kapitalanlagelienschaft ausserhalb des Sitzkantons zurechenbaren Gewinnungskosten werden ebenfalls objektmässig zugeteilt. Dies gilt insbesondere für die Unterhaltskosten, Instandstellungskosten, Betriebskosten, Verwaltungskosten, Abschreibungen und Rückstellungen sowie spezielle auf den Liegenschaften lastende Steuern (Oertli , a.a.O., § 33 N 17). 2.5 Wenn die Verwaltung durch Dritte erfolgt und deren Kosten nicht pro Liegenschaft in Rechnung gestellt werden, sind sie im Verhältnis der Bruttoerträge der Liegenschaften auf die Liegenschaftskantone aufzuteilen. Wird die Verwaltung der Liegenschaften durch den Steuerpflichtigen selbst besorgt, lässt das Bundesgericht eine Pauschale für die Verwaltungskosten von 5 % des Bruttoertrags für die im betreffenden Kanton gelegene Liegenschaft zu. Die allenfalls verbleibenden, nicht auf die Liegenschaften verlegbaren Verwaltungskosten sind vom Sitzkanton zu übernehmen (Oertli , a.a.O., § 33 N 18 mit Hinw. auf ASA 38, 418). 2.6 Die Schuldzinsen werden proportional nach Lage der Aktiven verteilt. Massgebend sind dabei die Verteilung und die Bewertung der Aktiven, wie sie auch für die Ausscheidung des Vermögens bzw. des Kapitals zur Anwendung gelangen (Oertli , a.a.O., § 33 N 19; vgl. auch Teuscher/Lobsiger , a.a.O., § 30 N 22a). 3. Im konkreten Fall erzielte die Rekurrentin mit Sitz in A, Kanton Zürich, gemäss definitiver Veranlagung des Kantons Solothurn vom 5. November 2020 einen Reingewinn von CHF 20'424'928. Im Kanton Solothurn steuerbar wären danach CHF 945'217. Die Rekurrentin hat Zahlungen an gemeinnützige Organisationen von CHF 3.93 Millionen geleistet. Umstritten ist nunmehr, in welchem Kanton diese Spenden abgezogen werden können. Das Steueramt des Kantons Solothurn geht bei einer interkantonalen Immobiliengesellschaft wie hier, von einer objektmässigen Steuerauscheidung aus. Die Rekurrentin ist dagegen vor allem der Ansicht, eine quotenmässige Ausscheidung sei korrekt. 3.1 Die Rekurrentin hat ihren Sitz, wie gesagt, im Kanton Zürich. Im Kanton Solothurn besitzt sie unstreitig Kapitalanlagelienschaften, die sie verwaltet. Ausserkantonale Kapitalanlagelienschaften begründen, wie gesehen (oben, E. 2.2), ein Spezialsteuerdomizil. Der Belegenheitsort darf einen Anteil vom Gewinn versteuern, der wie dargelegt (oben E. 2.3), objektmässig auszuschneiden ist. Bei den Abzügen sind auch die Gewinnungskosten objektmässig auszuschneiden (oben E. 2.4). Lediglich die Schuldzinsen verteilen sich proportional nach Lage der Aktiven (vgl. E. 2.6, Oertli , a.a.O., § 33 N 15, 17 und 19). Auch an den Verwaltungskosten hat sich der Belegenheitsort zu beteiligen. Hier beträgt der Ansatz 5 % der Mieterträge (vgl. E. 2.5; ASA 38, 418; Oertli , a.a.O., § 33 N 18). Weitere Erträge wie z.B. Wertschriften sind vom Sitzkanton zu besteuern. Dort sind auch weitere Abzüge wie Zahlungen an gemeinnützige Organisationen vorzunehmen. 3.2 Das Argument der Rekurrentin, dass Spenden keinen Zusammenhang zum Gesellschaftszweck haben und eher aus sozialpolitischen Überlegungen ausgerichtet werden (vgl. Peter Brülisauer/Silvan Guler , in Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer,

4. Aufl. 2022, Art. 59 N 50), ist zwar zutreffend, führt aber nicht zu einem anderen Resultat, ist es doch gerade sachgerecht, dass der Belegenheitsort nur besteuert bzw. steuerlich abzieht, was mit dem Vermögenswert im Kanton zusammenhängt. Die übrigen Erträge darf nur der Sitzkanton für sich beanspruchen, hat aber auch den übrigen betrieblichen Aufwand als Abzug zu akzeptieren. Der Rekurs erweist sich nach dem Ausgeführten als unbegründet.

3.3 Was die Rekurrentin weiter einwendet, kann zu keinem anderen Resultat führen. Sie begründet mit den Kapitalanlageliegenschaften in B ein Spezialdomizil. Daher ist, wie gesehen (oben, E. 2.2 f.), eine objektmässige Steuerauscheidung vorzunehmen. Davon können die umstrittenen Spenden nicht betroffen sein, auch nicht in analoger Anwendung der Ausscheidungsregeln bei natürlichen Personen nach Massgabe der Nettoeinkommensanteile (vgl. Philipp Betschart, in Interkantonales Steuerrecht, a.a.O., Art. 24 N 38 ff. und 45). Die Spenden hat der Sitzkanton Zürich zu tragen, welcher einen entsprechenden Gewinn besteuern kann, so dass mangels Verlustüberschuss die Spenden nicht quotenmässig auf das Spezialdomizil bzw. den Kanton Solothurn zu verlegen sind (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 5.11.2019, 2C_285/2018, E. 4.4 und vom 6.10.2021, 2C_1039/2020, E. 4.5). Der Rekurs ist nach den Erwägungen abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Rekurrentin die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 2'959 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 1'000; Zuschlag: CHF 1'959). Ausgangsgemäss ist keine Parteientschädigung geschuldet. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.